

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerst-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Humorist. Blätter) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 22.

35. Jahrgang.

Dienstag, den 21. Februar

1888.

Bekanntmachung.

Nachdem das Gesetz betreffend die Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. II. 88 erschienen ist, haben sich nach § 7 dieses Gesetzes zur erstmaligen Aufstellung der Listen

- 1) diejenigen im Jahre 1850 oder später geborenen Personen, welche nach abgeleiteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr, beziehungsweise als geübte Ersatz-Reservisten nach Ablauf der Ersatz-Reserve-Pflicht bereits zum Landsturm entlassen sind, innerhalb 4 Wochen und zwar bis 13. März 1888 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere, soweit diese noch vorhanden sind, im Stationsort der betreffenden Landwehr-Kompagnie zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kommen die Bestimmungen des § 67 des Reichs-Militärgesetzes in Anwendung.
- 2) Die vorstehend festgesetzte Meldefrist wird für die davon betroffenen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, treten je nach ihrem Lebensalter zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über (§ 24 des Gesetzes) oder bei einem Seemannsamte des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

Hierbei ist gleichzeitig bekannt zu machen:

- a. Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits dem Landsturm angehörig Personen, welche nicht unter den § 7 des Gesetzes fallen, treten je nach ihrem Lebensalter zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über (§ 24 des Gesetzes).
- b. Angehörige der Ersatz-Reserve zweiter Klasse werden Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.
- c. Auf Landsturmpflichtige finden bereits im Frieden nachstehende Bestimmungen Anwendung:
 - aa. Landsturmpflichtige, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihrem Unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden. Bezügliche Gesuche sind an den Zivil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller nach abgeleiteter Dienstpflicht im Heere oder in der Flotte zum Landsturm entlassen beziehungsweise von vornherein (bisher der Ersatz-Reserve zweiter Klasse) dem Landsturm überwiesen sind.
 - bb. Der Uebertritt aus dem Landsturm ersten Aufgebots in den des zweiten Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebote erlischt mit dem voll-

endeten 45. Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

- d. Angehörige der bisherigen Ersatz-Reserve erster Klasse sind nunmehr Angehörige der Ersatz-Reserve. Diejenigen der gegenwärtigen See- wehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus durch die Ersatz-Behörden überwiesen sind, werden nunmehr Angehörige der Marine-Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve gehören zum Beurlaubtenstande und erhalten in Folge hiervon veränderte Militärpapiere.

Offiziere, sowie im Offiziersrange stehende Ärzte und Beamte vorgenannter Altersklassen, die bereits verabschiedet waren, haben sich bei dem unterzeichneten Bezirks-Kommando gleichfalls bis zum 13. März zu melden.

Sämmtliche Stadträte und Gemeindevorstände werden um Unterstützung bei Bekanntgabe dieses Gesetzes ersucht.

Schneeberg, den 17. Februar 1888.

Bezirks-Kommando.

Brachmann,

Oberst j. D. und Bezirks-Kommandeur.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1888 wird die bisherige Eintheilung in Ersatz-Reserve erster und zweiter Klasse aufgehoben.

Diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatz-Reserve angehören (übungs- und nichtübungspflichtig), werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab, Angehörige der Ersatz-Reserve, diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden zweiten Klasse der Ersatz-Reserve angehören, von dem gleichen Zeitpunkt ab Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

Die nunmehr der Ersatz-Reserve angehörigen Personen gehören zum Beurlaubtenstande und sind allen für die letzteren gültigen Bestimmungen unterworfen.

Sie werden jährlich einmal und zwar zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrollversammlungen herangezogen und zwar geschieht die Einberufung zu qu. Versammlungen nur mittelst Anschläge und öffentlicher Bekanntmachung in den Amtsblättern.

Die Jahrgänge 1881 bis mit 1887 der zeitherigen übungspflichtigen und 1883 bis mit 1887 der nichtübungspflichtigen Ersatz-Reservisten haben unbedingt bei der diesjährigen Frühjahrs-Kontroll-Versammlung zu erscheinen.

Schneeberg, am 19. Februar 1888.

Bezirks-Kommando.

Brachmann,

Oberst j. D. und Bezirks-Kommandeur.

Der alte Schmerling.

ein Veteran der österreichischen Politik, hat am Donnerstags in österreichischen Herrenhause aus Anlaß der daselbst stattfindenden Beratung des mit Deutschland abgeschlossenen Handelsvertrages eine Rede gehalten, welche sich über das deutsch-österreichische Bündniß verbreitete und jetzt alle österreichischen Zeitungen beschäftigt.

Schmerling wurde 1848 vom Reichsverweser Erzherzog Johann zum Reichsminister ernannt, trat aber noch im selben Jahre zurück und wurde darauf Vertreter Oesterreichs bei der deutschen Centralgewalt in Frankfurt a. M. Er hat sich später noch mehrfach hervorgethan und gehört seit 25 Jahren dem österreichischen Herrenhause an. Er ist 83 Jahre alt und so hat sein Wort das doppelte Gewicht eines erfahrenen Staatsmannes und eines Patriarchen. Wenn er seine Ausführungen gerade bei der Beratung des Handelsvertrages machte, so bot ihm dieser kaum den geeigneten Anlaß, um das deutsch-österreichische Bündniß zu preisen. Denn beide Verträge stehen organisch im äufferst losen Zusammenhange. Der Handelsvertrag ist vielverklautulirt und unbestimmt, ein Gegenstand fortwährender Unbequemlichkeiten und häufiger Verhandlungen, der Bündnißvertrag dagegen ist einfach und von leuchtender Klarheit.

Seit 1879 sind Deutschland und Oesterreich-Ungarn politisch innig mit einander befreundet und verbündet. Zwar können sich die beiden mächtigen Freunde die Hände nur über hohe Zollschränken entgegenstrecken, aber unberührt von allen Ereignissen der inneren Verwaltung ist bisher beiderseits die

Bundestreue aufrecht erhalten worden; sie bildet einen Markstein in der europäischen Geschichte und wenn man nun über den unangenehmen Handelsvertrag beräth, dann drängt sich von selbst fast das Wort auf die Lippe, welches laut dafür zeugen soll, daß auch die Völker Oesterreichs, wie die Angehörigen des Deutschen Reiches, diesem einzig in der Geschichte bestehenden Bündnisse mit tiefer Ueberzeugungstreue anhängen. Schmerling hat dieser Empfindung einen beredten Ausdruck gegeben und seine Worte finden in Oesterreich-Ungarn wie in Deutschland begeisterten Widerhall.

Schmerling griff bei seiner Rede weit zurück in die Vergangenheit, um damit die historische Folgerichtigkeit des Bündnisses zu erweisen. Seit Jahrzehnten ist es der Zug der österreichischen Politik, sich mit Deutschland zu einigen, und es mag dem ehemaligen Bevollmächtigten Oesterreichs bei dem deutschen Central-Parlamente in Frankfurt eine stolze Genugthuung gewesen sein, heute, nach vierzig Jahren, auf seine damaligen Bestrebungen anzuspähen. Damals war er es, welcher das berühmte Schriftstück überreichte, in welchem Oesterreich erklärte, es werde in dem neuen deutschen Staatskörper, wenn ein solcher zu Stande komme, „seine Stelle zu behaupten wissen“; der Führer der großdeutschen Partei hat sein gutes Oesterreichertum auch in den stürmisch bewegten Frankfurter Tagen keinen Augenblick verleugnet, und wenn auch das Schmerlingsche Ideal eines österreichisch-deutschen Staatenbundes durch den Lauf der Dinge geändert wurde, er selbst ist sich im Grunde seiner Gesinnungen, in dem Wesen derselben, welche die politische Interessengemeinschaft Oesterreichs und Deutschlands als unverrückbare Grundlage erkennen,

stets treu geblieben. Die Wandlungen, welche der Gang der Ereignisse herbeigeführt, erkennt der greise Staatsmann vorbehaltslos und vorurtheilsfrei an, und er sieht jetzt, wenn auch in anderer Form, dasjenige verwirklicht, was vor vier Jahrzehnten — wohl zum Vortheile beider Reiche — ohne Erfolg angestrebt wurde. Der nach damaliger Vorstellung zur Führung berufene Bundesstaat Oesterreich steht heute als vollbärtiger Verbündeter an der Seite des deutschen Bundesstaates, und als solcher wird er in Zeiten äußerer Gefahr gewiß „seine Stelle zu behaupten wissen.“

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Seit der großen Rede des Reichskanzlers sind nun zwei Wochen vergangen und mit der Erfüllung der an jenes Ereigniß geknüpften Erwartungen steht es bis jetzt ebenso, wie es nach der vielerörterten Unterredung des deutschen leitenden Staatsmannes mit Alexander III. im November und nach der Veröffentlichung der gefälschten Aktenstücke mit den davon erhofften Folgen stand. Eine Weile große Bewegung, ganze Hochfluthen der „Druckerschwärze“ erglöhten sich über die Völker, dann langsame Rückströmen und schließlich die Wahrnehmung, daß — Alles beim Alten geblieben sei. In dieser Reihenfolge bewegen sich auch die Eindrücke der letzten vierzehn Tage. Von irgend einem Fortschreiten der auswärtigen Krisis in der Richtung auf eine Besserung der gespannten Beziehungen liegt nirgends das geringste Anzeichen vor. — Was in den letzten Tagen von einer Formulirung der russischen Vorschläge betreffs Bulgariens gemeldet wurde, erweist sich mehr und mehr als der Kombination entstanden. Heute